

Satzung des Sportverbandes Nordhorn

Nordhorn, den 08.02.91

Satzung des Sportverbandes Nordhorn • Nordhorn, den 08.02.91

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Sportverband Nordhorn“. Er hat seinen Sitz in Nordhorn. Der Verband trug bislang den Namen „Stadtverband für Leibesübungen der Stadt Nordhorn“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

I. Der Verband fördert insbesondere

1. Maßnahmen, die auf einer Abstimmung zwischen dem Verband, der Verwaltung und dem Rat der Stadt Nordhorn beruhen,
2. Maßnahmen, die der Zusammenarbeit der Vereine untereinander dienen,
3. Maßnahmen, die auf eine wirtschaftliche Abwicklung des Sportbetriebes gerichtet sind.

II. Der Verband betreibt insbesondere

1. Maßnahmen, die geeignet sind, bei der Stadt, dem Kreis und dem Land diejenigen Finanzierungshilfen zu erhalten, die notwendig sind, um den Sportbetrieb der einzelnen Vereine zu fördern,
2. Maßnahmen, die auf eine höchstmögliche Ausnutzung der vorhandenen Sportanlagen gerichtet sind.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jeder auf dem Gebiete des Sportes tätige Verein werden, sofern er dem Landessportbund als ordentliches Mitglied angehört und dessen Mitglieder eine im Nordhorner Sportverband bisher nicht ausgeübte Sportart betreiben, es sei denn, es handelt sich um einen Zusammenschluss mit einem bisherigen Mitglied unter einem neuen Namen oder einer Auffanggründung.
2. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt durch schriftliche Anmeldung bei der Geschäftsführung des Verbandes. Über die Aufnahme beschließt die Mitgliederversammlung des Verbandes. Dem Antrag ist eine Erklärung über die Zahl der aktiven und passiven Mitglieder, sowie die Satzung beizufügen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich,

1. an der Mitgliederversammlung mit zwei, mindestens jedoch mit einem Mitglied ihres engeren Vorstandes teilzunehmen. Ein Verein kann auch auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn er dreimal nacheinander an den Sitzungen des Sportverbandes Nordhorn nicht teilnimmt.
2. Anträge der Vereine sind an die Stadt Nordhorn nur über den Sportverband Nordhorn einzureichen.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern des Verbandes und ist mindestens zweimal im Kalenderjahr von dem Vorstand einzuberufen.
Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dieses für erforderlich hält oder
 - b) mindestens sechs Mitglieder (Vereine) einen entsprechenden Antrag schriftlich gestellt haben.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
3. In der Mitgliederversammlung des neuen Jahres, zu der mindestens 14 Tage vorher schriftlich geladen werden muß, entscheidet die Mitgliederversammlung über
 - a) die Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Feststellung des Jahresberichts,
 - c) die Richtlinien zur Durchführung des Geschäftsablaufes.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes ist 4/5-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Jedes Mitglied mit bis zu 500 Vereinsmitgliedern hat eine Stimme, mit bis zu 1000 Vereinsmitgliedern hat zwei Stimmen, mit über 1000 Vereinsmitgliedern drei Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Jugendwart.

Die Vorstandsmitglieder unter a) bis c) vertreten den Stadtverband im Sportausschuß des Stadtrates. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Bei Abstimmungen des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für ausscheidende Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch Ersatzvorstandsmitglieder zu ernennen.

§ 8 Ausschüsse

Der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung können Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben übertragen.

§ 9 Beiträge

Beiträge werden solange nicht erhoben, als von der Stadt eine kostendeckende Verwaltungspauschale gezahlt wird.

§ 10 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verband ist zu jeder Zeit möglich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.
2. Die Austrittserklärung hat beim Vorstand des Verbandes durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen
3. Die Austrittserklärung ist vom Vorstand allen Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 11 Nichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung aus irgendwelchen Gründen nichtig sein oder nichtig werden, so werden die übrigen Bestimmungen der Satzung hierdurch nicht berührt.

§ 12 Auflösung

Die Mitgliederversammlung des Verbandes kann die Auflösung des Verbandes beschließen. Sie tritt automatisch ein, wenn mehr als 2/3 der zahlenmäßig dem Verband angehörenden Vereine ihre Mitgliedschaft gekündigt haben.

§ 13 Änderungen oder Ergänzungen

Etwa verlangte Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand des Verbandes hat Änderungs- oder Ergänzungsanträge der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 03.Dezember 1990 verabschiedet und auf der Mitgliederversammlung am 22.März 2004 in § 3 (1) geändert.

Nordhorn, den 23. März 2004
1.Vorsitzender - Geschäftsführer